

Aktenzeichen: 002/BRK/2024



## Entscheidung

In der Sache

Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland e.V.

-Beteiligte zu 1.-

gegen

BSV Roxel e.V.,  
Abteilung Floorball  
Tilbeckerstr. 34, 48161 Münster

-Beteiligter zu 2.-

unter Einbeziehung des  
TV Lilienthal von 1862 e.V., Abteilung Floorball, Konventshof 1, 28865 Lilienthal

*aufgrund ergangener Entscheidung der*

Verbandsprüfungsprchungskammer von Floorball Deutschland e.V.

**wegen Festsetzung einer Geldstrafe gem. § 6 Nr. 1 GBO wegen Nichtantritt zum Spieltag**

hat die Berufungskammer von Floorball Deutschland e. V. (BrK) durch den Vorsitzenden Carsten Knuth, den stellvertretenden Vorsitzenden Jan Siebenhüner und das Kammermitglied Dirk Wall im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Dem Einspruch der Beteiligten zu 1. gegen die Entscheidung der Verbandsprüfungsprchungskammer (VSK) vom 07.03.2024 unter dem Aktenzeichen 002/SPO/2024 wird teilweise stattgegeben. Die Sache wird an die VSK zurückverwiesen, sodass diese unter Beachtung der Rechtsauffassung BrK entscheiden kann.
2. Kosten werden für dieses Verfahren keine erhoben.

## **Gründe:**

### **I.**

Der streitgegenständliche Einspruch der Beteiligten zu 1. vom 19.03.2024 wendet sich gegen die Entscheidung der Verbandsspruchkammer (VSK) vom 07.03.2024 (Aktenzeichen 001/SPO/2023).

Letztlich geht es im vorliegenden Fall darum, ob die Beteiligte zu 1, oder die VSK, darüber zu entscheiden haben, ob ein Fall der höheren Gewalt vorlag, oder auch nicht, und womöglich zum Nichtantritt des Beteiligten zu 2. im Spiel Nr. 51 der 2. FBL Herren Nord/West geführt hat. Der Beteiligten zu 1. begehrt insoweit die Festsetzung einer Strafgebühr durch die VSK aufgrund der eigenen Entscheidung der Wertung als Forfait (§ 18 Nr. 5 SPO)

Den Beteiligten wurde im Rahmen des Verfahrens vor der VSK, sowie im Rahmen des Verfahrens vor der Berufungskammer (BrK) rechtliches Gehör gewährt.

Weiterhin wird hinsichtlich des Sachverhalts auf die erstinstanzliche Entscheidung der VSK vom 07.03.2023, sowie der Akte der VSK Bezug genommen.

### **II.**

Der Einspruch ist zulässig und im vorliegenden an die Vorinstanz zurückzuweisen (§ 20 Abs. 4 Rechtsordnung Floorball Deutschland e.V. - REO)

Grundsätzlich ist die Entscheidung über eine sportliche Forfait-Wertung im Rahmen des § 18 Nr. 5 SPO, Aufgabe der Beteiligten zu 1. (der SBK).

Wie von der VSK richtigerweise vorgetragen, liegt die dabei auszusprechende Strafgebühr gem. 6 Nr. 1 GBO bei Nichtantritt zum Spieltrag pro Spiel in der FBL bei bis zu 5.000,00 Euro, bei der VSK über die Festsetzung einer Strafgebühr gem. § 3 Abs. 1 S. 2 REO erstinstanzlich bei der VSK.

In diesem Zusammenhang muss jedoch Berücksichtigung finden, dass die VSK ein Rechtspflegeorgan ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 REO).

Die Entscheidungen der VSK im Rahmen der Zuständigkeit nach § 3 Abs. 3 REO unterliegen insoweit immer auch im Umfang des Antrags-/Streitgegenstands immer der vollständigen sportgerichtlichen Überprüfbarkeit. Die rechtliche Grundlage, die einen Zahlungsanspruch begründen soll, muss insoweit durch die Rechtspflegeorgane immer überprüfbar bleiben. Es kann nicht Aufgabe eines Rechtspflegeorgans von Floorball Deutschland e.V. sein, sehenden Auges eine rechtlich falsche Entscheidung zu treffen (vgl. auch § 3 Abs. 5 REO).

Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass ein Spiel sportlich Forfait gewertet wird, jedoch keine Strafgebühr verhängt wird. Insoweit muss und kann die sportliche Bewertung und die Verhängung einer Strafgebühr von über 100 Euro und im Falle von Ermessensspielraum jedoch getrennt voneinander betrachtet werden. Der durch eine sportliche Entscheidung belasteten Partei steht immer die Möglichkeit des Einspruchs bei der VSK zur Verfügung.

Der Beteiligten zu 2. obliegt es im vorliegenden Fall jedoch vor der VSK den Nachweis zu erbringen, dass ein Fall höherer Gewalt vorlag, soweit bereits eine Entscheidung der Beteiligten

zu 1. im Rahmen der sportlichen Bewertung erfolgte (§ 12 Nr. 5 SPO), insbesondere wenn womöglich nicht hinreichend Gründe für höhere Gewalt bei der Beteiligten zu 1. vorgetragen wurden. Der Fall der höheren Gewalt stellt insoweit naturgemäß Ausnahmesituationen dar, die entsprechend dargelegt und bewiesen werden müssen (§ 6d Abs. 1 S. 1 REO).

In § 2 Nr. 16 SPO wird der Begriff der höheren Gewalt näher im Rahmen der geltenden Ordnungen definiert. Höhere Gewalt ist demnach ein unvorhersehbares und unbeherrschbares, von außen kommendes oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, welches durch äußerste Sorgfalt nicht verhindert werden kann. Als höhere Gewalt zählt demnach weiterhin nach § 2 Nr. 16 SPO auch die Unterschreitung der Mindestspieleranzahl u.a. durch nachgewiesene Erkrankung, welche durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein ärztliches Attest innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden der Unterschreitung der Mindestspieleranzahl bei der SBK FD zu belegen ist. Die Mindestspielerzahl gilt demnach als erreicht, wenn mindestens neun Spieler\*innen des lizenzierten Spielerkaders spielfähig sind.

In § 4 Nr. 1 SPO heißt es, dass ein Spiel gegen ein Team forfait gewertet wird, wenn das Team zu einem Spiel aus eigenem Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mit der Mindestanzahl von Spieler\*innen gemäß Spielregeln (SPRGK) antritt.

Weiterhin ist in § 12 REO der Ermittlungsgrundsatz für die VSK geregelt. Insoweit hat die VSK zu prüfen, ob weitere Abklärungen und Beweismittel erforderlich sind. Natürlich sind diese bei Bedarf zur Klärung des Sachverhalts auch einzufordern.

Jedenfalls stellen berufliche Tätigkeiten und Praktika (auch für die Schule) jedenfalls in der Regel wohl keine höhere Gewalt dar. Einzelfälle können aber auch hier immer die Ausnahme darstellen.

Eine weitere Einbeziehung des TV Lilienthal von 1862 e.V vor der VSK erscheint aus Sicht dieser Kammer und nach hiesigem Kenntnisstand nicht länger notwendig, soweit der Sachverhalt abschließend sportlich durch die Beteiligte zu 1. bewertet wurde.

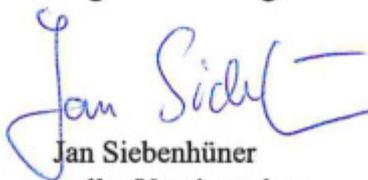
Die Entscheidung ergeht kostenfrei, da die Beteiligte zu 1. als Kommission von Floorball Deutschland e.V. den Antrag gestellt hat.

**Rechtmittelbelehrung:**

Dieses Verfahren wird nach Zurückweisung gem. § 20 Abs. 4 REO vor der VSK fortgeführt. Entsprechend § 3 Abs. 5 REO wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch die Entscheidung der Berufungskammer nicht ausgeschlossen.



Carsten Knuth  
Vorsitzender



Jan Siebenhüner  
stellv. Vorsitzender



Dirk Wall  
Beisitzer